

Viele Regeln sind noch lange kein Regelwerk – die brandenburgische Verordnung zur Regelung der Fischerei und zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark Unteres Odertal

Erschienen in:

Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (4), 141-143

Zugegeben, zunächst einmal ist es tatsächlich ein Erfolg, dass es überhaupt diese beiden Rechtsverordnungen gibt. Immerhin wurde der einzige Nationalpark Brandenburgs schon 1992 einstweilig gesichert und bereits 1995 gegründet. In den ersten zehn Jahren seines Bestehens waren die Jagd und die Fischerei überhaupt nicht eingeschränkt. Jäger, Fischer und vor allem Angler bewegten sich trotz der Nationalparkgründung wie gewohnt uneingeschränkt durch Feld, Wald und Flur. Da ließ sich das Land Brandenburg auch nicht durch die bereits 1992 freiwillig eingegangene Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland irritieren. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes hatte das Land Brandenburg dem Bund schon 1992 verbindlich zugesichert, dass die Jagd, die Fischerei und die Angelei vollständig eingestellt werden. Geschehen ist in den fünfzehn Jahren nach dieser Selbstverpflichtung nichts, lediglich die damit verbundenen Fördermittel wurden vereinnahmt und ausgegeben.

Von daher sind die beiden Rechtsverordnungen, die im Jahre 2007 in Kraft getreten sind, schon als solche zunächst einmal ein Erfolg. Sie widersprechen aber immer noch dieser brandenburgischen Selbstverpflichtung, festgehalten im Mittelverteilungsschreiben von 1992, in dem es unter Konkretisierung des Zweckes unter Punkt 13 heißt:

„Jagd und Fischerei sind einzustellen.“

Und unter Punkt 15 heißt es unter anderem:

„Im Kerngebiet ist Angelnutzung künftig auszuschließen.“

Die Rechtsverordnungen Brandenburgs widersprechen darüber hinaus aber auch den international üblichen Regelungen von Fischerei und Jagd in einem Nationalpark nach der IUCN-Kategorie II. Selbst nach einer großzügig bemessenen Übergangszeit von fünfzehn Jahren wird es in der Wildniszone (Zone I a und I b) immer noch Ausnahmen vom grundsätzlichen Angelverbot geben. Zwar ist es positiv, dass in sämtlichen Poldergewässern Angelei und Fischerei im Frühjahr und das Nachtangeln generell verboten sind. Aber es gibt auch hiervon großräumige Ausnahmen.

Und genau darin liegt das Problem. Die getroffenen Regelungen sind so kleinteilig, unübersichtlich und durch eine Fülle von Ausnahmen relativiert, dass sie kaum kontrollierbar und damit nicht durchsetzbar sind. Man wird kaum einem Angler, der in der Regel auf kein abgeschlossenes Jura- oder Geografiestudium zurückgreifen kann, verdenken können, wenn er sich in diesen komplizierten Regularien verheddert. Und die besten Regeln nutzen nichts, wenn sie schon allein wegen ihrer Komplexität nicht mehr kontrollierbar sind. Wegen ihrer ständig sinkenden Mitarbeiterzahl ist auch die Naturwacht kaum in der Lage, einen halbwegs ordnungsgemäßen Vollzug dieses komplizierten Regelwerkes sicher zu stellen.

Immerhin wird die gewerbliche Fischerei, die das Ökosystem weit weniger als die omnipräsenten Angler belastet, nach einer großzügigen Übergangsregelung aus der Zone I verschwinden. Zu begrüßen ist auch, dass sämtliche Fischreusen gegen das Einschwimmen von Fischottern gesichert werden sollen. Aber auch dazu fehlt eine klare Terminierung.

In der Zone II, die immerhin 50 Prozent des Nationalparks ausmacht, gibt es abgesehen von dem durch allerlei Ausnahmen durchsetzten Nacht- und Frühjahrsangelverbot für Angler keine Einschränkungen. Zwar werden auch Naturschützer im Rahmen einer vertretbaren Kompromissfindung akzeptieren müssen, anders als im Mittelverteilungsschreiben des Bundes von 1992 gefordert, dass Angelei und Fischerei nicht vollständig eingestellt werden. Doch sollte es sich bei dem für Angler freigegebenen Gebiet keineswegs um 50 Prozent des Nationalparkes handeln, sondern um einige speziell ausgewiesene Bereiche an leicht zugänglichen Stellen wie Brücken und Wehren. Hier ist das Störpotential der Angler gering, eine Kontrollmöglichkeit gegeben. Eine solche Regelung sollte weiterhin für die Zukunft angestrebt werden.

Was die als Wildbestandsregulierung getarnte Jagd angeht, so ist die Ausweisung der Wildnisgebiete (Zone I a und I b) als Jagdruhezone zu begrüßen. Es ist auch notwendig, in den westlich der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße gelegenen Waldgebieten den Schalenwildbestand mittels ein bis zwei Drückjagden pro Jahr in einem zweimonatigen Zeitfenster im Winter zu reduzieren. Da die großen, den Schalenwildbestand regulierenden Raubtiere auf absehbare Zeit im Nationalpark ihre Funktion nicht erfüllen können, wird der Mensch hier langfristig regulierend eingreifen müssen, schon dem Wald und seiner Naturverjüngung zuliebe. Ein bis zwei Drückjagden pro Jahr sind dazu die naturverträglichste Lösung, welche die Eingriffe minimiert. Unverständlich ist, wieso das Rehwild davon ausgenommen bleibt, obwohl es unbejagd die Naturverjüngung des Waldes ebenfalls erschwert oder sogar verhindert. Hier muss man eine klare Prioritätsentscheidung treffen, Wild oder Wald. Auf längere Sicht ist zu hoffen, dass im Nationalpark mit stark reduzierter Jagd das Schalenwild seine Scheu verliert und sich zunehmend von einer nacht- auf eine tagaktive Lebensform umstellt.

Neben den ein bis zwei Drückjagden im Jahr ist aber in der Tat, vielleicht abgesehen von einer schadensbedingten Schwarzwildjagd an den Deichen, keine weitere Jagd im Nationalpark erforderlich. Von daher ist es unverständlich, warum in der gesamten Schutzzone II immerhin 50% des Nationalparks, die Schwarzwildjagd generell gestattet bleiben soll. Unverständlich ist auch die Erlaubnis, in einer 80 Meter breiten Randzone des Nationalparks die Jagd freizugeben. Gerade ein im Wesentlichen schlauchartiger, äußerst schmaler Nationalpark wird durch diese 80 Meter-Zone, in der die Jagd frei gegeben wird, ganz erheblich zusätzlich verkleinert. Nachdem im Rahmen der Novellierung des Nationalparkgesetzes der Nationalpark insgesamt schon deutlich verkleinert worden ist, bedeutet diese faktische Verkleinerung des geschützten Gebietes eine weitere empfindliche Reduktion, die nicht akzeptiert werden kann. Sie ist auch nicht erforderlich, wenn man das Schutzgebiet nicht direkt an der Waldkante enden, sondern rund 200 Meter darüber hinausgehen lässt. Das ermöglicht, die entsprechende Bodenordnung vorausgesetzt, dass die jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze sightgeschützt direkt am Waldrand positioniert werden können, mit freiem Schussfeld auf die umgebenden Wiesen- oder Ackerflächen. Die Jagdreviere enden also nicht an der Waldkante, sondern reichen 200 Meter auf das

umgebene Ackerland hinaus. Dazu müsste der 200 Meter breite Ackerstreifen rings um das Waldgebiet dem gleichen Eigentümer wie der Wald selbst gehören. Auf diese Weise ließen sich Wildschäden durch eine Jagd auf den außerhalb des Schutzgebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen hinreichend minimieren, ohne das jagdberuhigte Schutzgebiet noch weiter zu verkleinern.

Alles in allem können die beiden Verordnungen nur als erster Schritt in eine ohne Frage richtige Richtung verstanden werden. Es besteht erheblicher Nacharbeitsbedarf. Die Problematik dürfte sich aber entschärfen, wenn die Flächen in das Eigentum von juristischen Personen gelangen, die einem anspruchsvollen Naturschutz verpflichtet sind. Dann ließen sich die meisten notwendigen Regelungen auch über das Jagd- und Fischereirecht der Grundstückseigentümer herbeiführen.

Anschrift der Verfasser:

THOMAS BERG und DR. ANSGAR VÖSSING
Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen
Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V.
Schloss Criewen, 16303 Schwedt / Oder
Nationalparkverein@Unteres-Odertal.info